

Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt  
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2018  
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/  
Einstellungsjahrgang 2015**

<b>2. Prüfungsbereich:</b>	<b>Personalwesen</b>
<b>Prüfungstag:</b>	09.10.2018
<b>Bearbeitungszeit:</b>	120 Minuten
<b>zugel. Hilfsmittel:</b>	DVP-Gesetzessammlung, nicht programmierbarer und nicht textspeicherfähiger Taschenrechner

**Hinweis:** Die Klausur besteht aus **4** Seiten (incl. Deckblatt).  
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

## 1. Prüfungsthema: Arbeits- und Tarifrecht

### Aufgabe 1

(8 Punkte)

**Kreuzen Sie die richtigen Aussagen gleich hier auf dem Aufgabenblatt an!**

#### 1.1 Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

- a) gilt nicht für die Beschäftigten des Landes.
- b) ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.
- c) gilt nicht für Auszubildende.
- d) ist ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag im Sinne des § 5 TVG.

#### 1.2 Der Arbeitsvertrag zwischen einem (Tarif-) Beschäftigten und der Gemeinde Burgbach

- a) ist ein Arbeitsvertrag i. S. d. § 611 a BGB.
- b) ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wg. der politischen Treuepflicht.
- c) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.
- d) ist ein einseitiger Willensakt.

#### 1.3 Die Anfechtung eines unbefristeten Arbeitsvertrages

- a) ist möglich, wenn eine Arbeitnehmerin im Einstellungsgespräch die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft wahrheitswidrig mit „Nein“ beantwortet und dann nach Vertragsbeginn wegen eines Beschäftigungsverbot für die Zeit der Schwangerschaft nicht mehr vertragsgerecht eingesetzt werden kann.
- b) muss zwingend schriftlich erfolgen.
- c) wird nur wirksam, wenn sie dem Anfechtungsgegner zugeht.
- d) ist nicht möglich, wenn bereits Arbeit geleistet wurde.
- e) bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages von Anfang an.

#### 1.4

- a) Von § 3 Abs.1 Bundesurlaubsgesetz (BUrIG) kann durch Tarifvertrag uneingeschränkt abgewichen werden.
- b) Von § 3 Abs.1 BUrIG kann durch Tarifvertrag zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.
- c) Durch arbeitsvertragliche Regelung kann von den Vorschriften des Mindesturlaubsgesetzes (BUrIG) gar nicht abgewichen werden.



## **Ausgangssituation**

Sie sind bei der Stadt Burgbach in Sachsen-Anhalt für die Betreuung der Bediensteten zuständig. Bearbeiten Sie die nachfolgenden, verkürzt dargestellten Personalvorgänge entsprechend der Aufgabenstellungen! Gehen Sie davon aus, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bei den Personalvorgängen auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Regelung zur Anwendung kommt!

### **Sachverhalt 2**

**(22 Punkte)**

Herr Huber ist seit dem 01.04.2017 als vollbeschäftigter Tarifbeschäftigter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis ist bis zur Rückkehr der erkrankten Kollegin Graul befristet. Nach der Genesung der Kollegin wurde das befristete Arbeitsverhältnis mit Herrn Huber ordnungsgemäß mit Ablauf des 31.07.2018 beendet.

### **Aufgabe 2**

Prüfen Sie, wie viele Tage Erholungsurlaub Herrn Huber für das Kalenderjahr 2018 zustehen!

### **Sachverhalt 3**

**(30 Punkte)**

Uwe Theuerkauf hat zum 1. Januar 2018 als vollbeschäftigter Haushaltssachbearbeiter angefangen zu arbeiten. Ihm sind Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 übertragen. Er erhält daher Entgelt aus der Entgeltgruppe 8 Stufe 1.

Im August 2018 hat er eine Informationsveranstaltung zur Stufenregelung besucht. Nach dieser Veranstaltung ist er der Auffassung, dass ihm aufgrund seiner Beschäftigung vom 01.01.2016 – 31.12.2016 im Haushaltsreferat (EntgGr. 8) beim Landesverwaltungsamt in Halle, mindestens doch die Stufe 2 zusteht. Er wendet sich daher mit Schreiben vom 5. September 2018 an die Personalabteilung der Gemeinde und bittet um Korrektur seiner Stufenzuordnung und Nachzahlung des Differenzbetrages an Entgelt.

### **Aufgabe 3**

Prüfen Sie, ob Herr Theuerkauf Anspruch auf Zuordnung zur Stufe 2 hat und in welchem Umfang ein Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrages besteht bzw. bestehen würde!

## 2. Prüfungsthema: Beamtenrecht

### Situation:

(30 Punkte)

Herr Peter Lustig bewirbt sich als Laufbahnbewerber für die Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt zum 01.08.2019 bei der Stadt Burgbach.

Er erfüllt alle persönlichen Voraussetzungen für die Einstellung zum Zwecke der Ableistung des notwendigen Vorbereitungsdienstes.

Für Ernennungen der Laufbahngruppe 1 ist der Oberbürgermeister Herr Wirbelwind zuständig.

### Aufgabe:

Bereiten Sie in einem Vermerk die Einstellung vor und entwerfen Sie die entsprechende Ernennungsurkunde!

Gehen Sie in Ihrem Vermerk auf folgende Begriffe ein:

- Ernennungsfall;
- Art des Beamtenverhältnisses;
- Bezeichnung;
- Gesetzlicher Mindestinhalt

**Hinweis:** Die jeweiligen Rechtsgrundlagen sind so genau wie möglich darzustellen!